

Merkblatt

Schiedsverfahren als Alternative zur staatlichen Gerichtsbarkeit

Ansprechpartner: Referat Recht

Eric Dreuse
Telefon: 0351 2802-194
Fax: 0351 2802-7194
dreuse.eric@dresden.ihk.de

Stand: 2021

Hinweis:

Das Merkblatt wurde sorgfältig erstellt. Dessen ungeachtet können wir keine Gewähr übernehmen und schließen deshalb jede Haftung im Zusammenhang mit der Nutzung des Merkblattes aus. Eventuelle Verweise und Links stellen keine Empfehlung der Kammer dar.

Schiedsverfahren als Alternative zur staatlichen Gerichtsbarkeit

Durch eine Schiedsvereinbarung (Schiedsvertrag oder Schiedsklausel) schließen Parteien für Rechtsstreitigkeiten die staatliche Gerichtsbarkeit aus und einigen sich auf eine verbindliche und abschließende Entscheidung durch das (private) Schiedsgericht.

Vereinbarung

Die Schiedsvereinbarung muss nach deutschem Recht erfolgen und kann bereits bei Vertragsabschluss, nachträglich zu einem bestimmten Vertrag oder auch erst für einen bereits entstandenen Konflikt geschlossen werden. Das Schiedsverfahren richtet sich nach den §§ 1025 – 1066 Zivilprozessordnung (ZPO), soweit die Parteien keine anderen Regelungen z. B. durch Wahl einer sog. Schiedsordnung treffen oder es sich nicht um einen Schiedsvertrag in Arbeitsstreitigkeiten handelt (vgl. §§ 101 ff. ArbGG). Verfahrensgarantien sind allerdings das Recht auf rechtliches Gehör und die Gleichbehandlung der Parteien (§ 1042 ZPO). Nimmt man Bezug auf eine Verfahrensordnung einer Institution für Schiedsgerichtsbarkeit, so gilt diese als vereinbart.

Die Schiedsvereinbarung gilt jedoch als formal freier und individueller gestaltbarer als die Zuständigkeitsregelungen der ordentlichen Gerichte gemäß der ZPO.

In einer Schiedsvereinbarung kann dann auf die Regelung von Einzelheiten des Schiedsverfahrens verzichtet werden. Unternehmer können eine Schiedsvereinbarung auch als Allgemeine Geschäftsbedingung in ihren Vertrag aufnehmen.

Vorzüge, Eigenschaften und Folge einer Schiedsvereinbarung

Die Parteien können sich die Schiedsrichter selbst aussuchen, auch mit Bezug der besonderen Sachkenntnis, und auf diese Weise besonders gewünschte Fach- und/oder Sprachkenntnisse sowie sonstige Erfahrungen berücksichtigen. Dazu kommen beispielsweise Rechtsanwälte, Sachverständige oder Wirtschaftsfachleute in Betracht. Es gibt weitergehende Möglichkeiten zur individuellen Gestaltung des Verfahrensablaufs als bei staatlichen Gerichten. So können die Parteien beispielsweise auch die Verfahrenssprache(n) und den Ort des Verfahrens festlegen. Die Verfahren finden in der Regel unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt und sind vertraulich. Das führt oft zu einer höheren Vergleichsbereitschaft und deutlich kooperativeren Zusammenarbeit als in einem kontradiktorischen, unter den Augen der Öffentlichkeit ablaufenden Gerichtsverfahren. Schiedsgerichte bestehen aus nur einer Instanz. Dieser Umstand kann erhebliche Kostenvorteile zur Folge haben und führt häufig insbesondere zu einem schnelleren Abschluss des Verfahrens. Eventuell können auch Übersetzungskosten eingespart werden, da ein deutscher Richter eines ordentlichen Gerichts verlangen kann, dass alle englischen Schriftstücke ins Deutsche übersetzt werden müssen. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist für die Parteien bindend.

International

Da das Schiedsgericht nicht in ein bestimmtes nationales Recht eingebunden ist, gilt eine Schiedsvereinbarung als neutrale Alternative, die dennoch eher konsensfähig ist als die der staatlichen Gerichte des einen oder des anderen Staates.

Schiedssprüche werden international in einem deutlich weiteren Umfang anerkannt als die Urteile staatlicher Gerichte (z. B. Anerkennung von ausländischen Schiedssprüchen auch in China und Russland – im Gegensatz zu Urteilen staatlicher Gerichte).

Der sogenannte „Schiedsspruch mit vereinbarten Wortlaut“ eröffnet die Möglichkeit, auch Vergleiche international durchzusetzen, wohingegen vor staatlichen Gerichten abgeschlossene Vergleiche außerhalb Europas praktisch gar nicht anerkannt werden.

Die Vollstreckbarkeit von den in Handelssachen ergangenen Schiedsurteilen ist in mehr als 100 Staaten völkervertraglich gesichert.

Sachverhalte auf regionaler Ebene

Wenn Vertragsparteien in einer Region sitzen, ist die Verwendung einer Schiedsklausel einer örtlichen Industrie- und Handelskammer sinnvoll.

Formulierungsvorschlag:

„Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Vertrag (Bezeichnung des Vertrages) oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der IHK (Name der IHK angeben) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.“

Im Hinblick auf die Form ist gemäß § 1031 ZPO zu beachten: bei Beteiligung eines Verbrauchers muss die Schiedsklausel in einer separaten Vereinbarung unterzeichnet werden, die keine weiteren Regelungen enthalten darf, mit Ausnahme von notariellen Urkunden.

Sachverhalte auf bundesweiter Ebene

Hier bietet sich die Klausel der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) e. V., Köln an.

Formulierungsvorschlag:

„Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem Vertrag (Bezeichnung des Vertrages) oder über seinen Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.

Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist.....

Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt.....

Das anwendbare materielle Recht ist

Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist

„All disputes arising in connection with the contract (description of the contract) or its validity shall be finally settled in accordance with the Arbitration Rules of the German Institution of Arbitration (DIS) without recourse to the ordinary courts of law.“

- The place of arbitration is ...
- The number of arbitrators is ...
- The language of the arbitral proceedings is ...
- The applicable substantive law is ...

Sachverhalte auf internationaler Ebene

Hier empfiehlt sich die Internationale Handelskammer (ICC) in Paris (<http://www.icc-deutschland.de>), deren Einsatz sich jedoch erst bei eher größeren Streitwerten als sinnvoll erweist.

Formulierungsvorschlag: ICC Standardklausel

„All disputes arising out of or in connection with the present contract shall be finally settled under the Rules of Arbitration of the International Chamber of Commerce by one or more arbitrators appointed in accordance with the said Rules.“

Präferenz einer Entscheidung in einem neutralen Land

Dafür kommt die Züricher Handelskammer in Betracht:

Formulierungsvorschlag:

Any dispute, controversy or claim arising out of, or in relation to, this contract, including the validity, invalidity, breach, or termination thereof, shall be resolved by arbitration in accordance with the Swiss Rules of International Arbitration of the Swiss Chambers' Arbitration Institution in force on the date on which the Notice of Arbitration is submitted in accordance with these Rules.

The number of arbitrators shall be ... ("one", " three", "one or three");

The seat of the arbitration shall be ... (name of city in Switzerland, unless the parties agree on a city in another country);
The arbitral proceedings shall be conducted in ...(insert desired language).

Bei der Beteiligung osteuropäischer Länder

Hierbei ist gegebenenfalls noch die Vereinbarung des Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Wien oder Handelskammer Stockholm sinnvoll.

„Any dispute, controversy or claim arising out of or in connection with this contract, or the breach, termination or invalidity thereof, shall be finally settled by arbitration in accordance with the Arbitration Rules of the Arbitration Institute of the Stockholm Chamber of Commerce.“

Recommended additions:

The arbitral tribunal shall be composed of three arbitrators/a sole arbitrator.
The seat of arbitration shall be [...].
The language to be used in the arbitral proceedings shall be [...].
This contract shall be governed by the substantive law of [...].

Links:

- American Arbitration Association (AAA)
www.adr.org
 - London Court of International Arbitration (LCIA):
www.lcia.org
- Merkmal: Schiedsrichter sind streitwertunabhängig, werden bei der LCIA und AAA nach Maßgabe der für das Verfahren aufgewandten Zeit oder nach Komplexität des Falls honoriert. Die AAA und LCIA gehen im angloamerikanischen Rechtskreis vor. Dort sind Verfahren häufig aufwendig und kostenintensiv.
- Züricher Handelskammer
www.zhk.ch
 - Wirtschaftskammer Österreich, Wien:
www.wko.at/arbitration
 - Schiedsgerichtsinstitut der Handelskammer Stockholm
www.sccinstitute.com
 - Hong Kong International Arbitration Centre (HKIAC):
www.hkiac.org

Muster einer Schiedsvereinbarung: (institutionelles Schiedsgericht)

„1. All disputes arising out of or in connection with _____ present contract shall be finally settled under the Rules of Arbitration of the _____ Court of Arbitration.

2. The Arbitral Tribunal shall consist of the Arbitrators. The chairman must be a lawyer admitted to the bar of _____ having command of the Language of Arbitration.

3. Place of Arbitration is _____.

4. Language of Arbitration is _____.

5. The Arbitral Tribunal shall apply _____ substantive law. Regarding the procedure, specially with respect to taking evidence, the Arbitral Tribunal shall apply _____ law.

6. A dissenting opinion shall not be permissible.

_____, the _____ (signature) (signature)“

(Quelle: IHK Leipzig)